

Bewilligung von Leistungen entsprechend § 67 SGB II (Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2)

Die nachfolgenden Änderungen gelten sofern nicht anders angegeben für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnen.

1. Bewilligung von Neuanträgen - befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen

Gemäß § 67 Abs. 2 SGB II wird abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Abs. 3 SGB II unerhebliches Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt wurde.

Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht.

2. Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung

Gemäß § 67 Abs. 3 SGB II gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II.

Es entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten. Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 22 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken - in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate.

Diese Regelung gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Eine bereits bestandkräftige Kostensenkung hat daher Bestand.

3. Vorläufige Entscheidung

Über einen vorläufigen Anspruch ist ohne Ermessensausübung stets für sechs Monate zu entscheiden. Damit kann das Jobcenter die Bewilligung auch dann nicht auf weniger als sechs Monate verkürzen, wenn es nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation erwartet.

Leistungsberechtigte und Jobcenter werden von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum entlastet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben. Die betroffenen Leistungsberechtigten haben damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Hat sich die Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter als prognostiziert dargestellt, können die leistungsberechtigten eine Prüfung und abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall wird über den Leistungsanspruch nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum abschließend entschieden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 41a Abs. 5 SGB II (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) gestellt werden.

Diese Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB II, ist für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, vorgesehen. Für Bewilligungszeiträume, die ab 1. April 2021 beginnen und bei denen vorläufig über die Leistungsansprüche entschieden wird, ist demnach wieder eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Auch in Fällen der vorläufigen Entscheidung bestehen die üblichen Mitwirkungspflichten weiter: Wurden beispielsweise vorläufige Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen bewilligt, weil im Zeitpunkt der Antragstellung kein Einkommenszufluss absehbar war, und wird im Laufe des Bewilligungszeitraums wieder Einkommen erzielt, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst. Dies gilt auch, wenn auf Grund des Endes behördlicher Maßnahmen wieder von einer Verbesserung der Einnahmesituation ausgegangen werden kann. Das veränderte (erhöhte) Einkommen stellt in diesem Fall eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Zukunft auch bei laufenden vorläufigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.